



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Dieter Hennig
Zu der alexandrinischen Märtyrerakte P. Oxy. 1089

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **4 • 1974**

Seite / Page **425–440**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/1515/5864> • urn:nbn:de:0048-chiron-1974-4-p425-440-v5864.9

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: dainst.org

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenziierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

DIETER HENNIG

Zu der alexandrinischen Märtyrerakte P. Oxy. 1089

Im Jahre 1911 veröffentlichte A. S. HUNT im 8. Band der Oxyrhynchos-Papyri unter der Nummer 1089 einen Text, den er aus paläographischen Gründen an den Anfang des 3. Jh. n. Chr. datierte und mit der Überschrift «an Alexandrian Chronicle» versah. Während das Recto des Papyrus noch einige dürftige Spuren einer Grundstücksliste enthält, finden sich auf dem Verso 3 Kolumnen eines historischen Traktats, wobei von den Kolumnen I und III nur wenige vereinzelte Buchstaben und Buchstabengruppen jeweils am oder gegen Ende der Zeile gelesen werden können. Sehr viel besser erhalten ist die mittlere Kolumne, die, obwohl in ihrer unteren Hälfte ebenfalls stark zerstört, zumindest im oberen Teil einen annähernd fortlaufenden Text bietet. A. KÖRTE und U. WILCKEN haben in einer kurzen Befreiung dieses Stück den sog. *<Acta Alexandrinorum>* zugewiesen,¹ die man schon früher als eine thematisch zusammengehörige literarische Gruppe erkannt hatte, deren Klassifizierung jedoch lange Zeit umstritten war. Darauf wird noch im einzelnen zurückzukommen sein. In seiner kommentierten Ausgabe der alexandrinischen Märtyrerakten hat H. MUSURILLO² durch eine, mit Unterstützung von H. ROBERTS am Original durchgeföhrte, Revision schließlich eine neue Textgrundlage geschaffen, wobei es gelang, die Lesungen HUNTS an einigen Stellen zu berichtigen und zu erweitern. Zur Verdeutlichung der folgenden Ausführungen wird dieser verbesserte Text, wie er auch in den ebenfalls von H. MUSURILLO 1961 bei Teubner in Leipzig edierten *<Acta Alexandrinorum de mortibus Alexandriae nobilium>*³ vorliegt, hier zunächst noch einmal wiedergegeben (zu den einzelnen Lesungen und Ergänzungen vgl. den textkritischen Apparat; an zwei Stellen weicht der hier vorliegende Text von dem MUSURILLOS ab), wobei allerdings auf den Abdruck der inhaltlich völlig unergiebigen Kolumnen I und III verzichtet wird.

col. II

24j [ἀνέρχεται]
οῦν δὲ Φλάκκ[ος εἰς τὸ Σ]αραπεῖον κε-
26 λεύσας ἐν κρυπτῷ ἔτοιμο] ἀζεσθαι τὸ χρῆμα.

¹ APF 6, 1920, 247. 289.

² The Acts of the Pagan Martyrs, Oxford 1954 (im folgenden zitiert MUSURILLO, APM); neuester Abdruck des Textes bei V. TCHERIKOVER - A. FUKS, CPJ II Nr. 154.

³ Dazu vor allem M. HOMBERT, CE 37, 1962, 407 ff.

Z. 24j ἀνέρχεται] WILCKEN, APF 6, 1920, 289 – Z. 26 ἐτοιμάζεσθαι HUNT; ἐργάζεσθαι v. PREMERSTEIN, Märtyrerakten (vgl. Anm. 6) – Z. 32 ἐχ[ό]μεν[ο]ς HUNT, der allerdings seinen Vorschlag selbst als «unsatisfactory» bezeichnet, «since a finite verb is wanted,

and the remains of the letter after δε suggest μ or ν rather than χ; δεψ[.]μεγ[.]. ROBERTS, nach CPJ II Nr. 154 z. Stelle – Z. 33 δ[έ]στ[οτ]α HUNT: «a very doubtful reading», bestätigt ROBERTS, a. a. O.; δ[ύ]στ[ην]ε SCHWARTZ, CE 30, 1955, 152 Anm. 1 – Z. 34 Σ[α]ράπ[ιο]ς WILCKEN u. HUNT, bezweifelt von SCHWARTZ, a. a. O. – Z. 36 [κα]θ[ί][ζ]ανε ROBERTS; [ελ]θ[οις] ἀν HUNT: ή σοῦ MUSURILLO; τί σου HUNT – Z. 37 ή[μῖς π]ατρ[ίσι] φ[ῶ]μεν v. PREMERSTEIN, a. a. O.; φ[ῶ]τε[ρ]α προδίδομεν? MUSURILLO; π[α]τρ[ίδι] TCHERIKOVER, CPJ II Nr. 154 z. Stelle – Z. 39 εὐθετής HUNT; εὐθετίσ[ω ἀλλ' ἐμ]ὸ MUSURILLO; δ[έ] δευτέρ[ο]γ HUNT; μὲν ἐμοὶ δ[έ] v. PREMERSTEIN – Z. 41 σ[ε]λήνη HUNT; σ[ήμερον σ]ὺν v. PREMERSTEIN, a. a. O. – Z. 42 ἐλε[υθερίως] HUNT; ἔλε[υθ]έ[ρως] καὶ ἔπ[η]λθεν v. PREMERSTEIN, a. a. O. – Z. 44 [χρῆ]μ[α] ἔτοιμοι γ v. PREMERSTEIN, a. a. O. – Z. 45 εσε[ς] ευειν HUNT; ήμῷ[n δεῖται τὴν] ἔ[ξ]έ[λ]ευ[σ]τιν v. PREMERSTEIN, a. a. O.; επενειν ROBERTS, CPJ II Nr. 154 z. Stelle – Z. 46–47 Hier und im folgenden sind die umfangreichen, rein hypothetischen Ergänzungen von v. PREMERSTEIN nicht mehr berücksichtigt; Z. 47 δ[έ]μ[ν]ώ v. PREMERSTEIN, a. a. O. – Z. 48 [κ]ύρο[ιο]ν Σάρ[απιν μηδὲ]v ROBERTS – MUSURILLO; [κλ]η[τ]όν v. PREMERSTEIN, a. a. O.; τ[ό]διν | [κά]τοχον Σαρ[άπιος] WESTERMANN, BSAA 38, 1949, 50 Anm. 39 – Z. 49 Ίσιδ[όρῳ] καὶ ROBERTS; abgelehnt von SCHWARTZ, a. a. O.; τῷ (δο) [ύλῳ σου Διο]νυσίῳ v. PREMERSTEIN, a. a. O. – Z. 52 ἥπτ[ο] ROBERTS; ἔγνο[ι] HUNT – Z. 57 ὡς ROBERTS; [...]ος HUNT; δλ]α v. PREMERSTEIN, a. a. O. – Z. 58 ἔξα]ριθμῆσαι v. PREMERSTEIN, a. a. O.

Vor allen weiteren Überlegungen gilt es zunächst festzustellen, was sich sicher oder doch mit einiger Wahrscheinlichkeit aus dem Text selbst entnehmen lässt: Im Tempel des Sarapis in Alexandria – ein anderer Ort kommt praktisch nicht in Frage – treffen insgeheim, vielleicht sogar während der Nacht, mehrere Leute zusammen. Als erster betritt ein gewisser Flaccus das Heiligtum und gibt Befehl, daß etwas heimlich bereitgemacht werden soll.⁴ Es folgen 3 Personen, Isidoros zusammen mit einer Frau namens Aphrodisia und Dionysios. Auch sie gehen, jedoch vielleicht mit Ausnahme der Aphrodisia, in das Sarapeum hinein, und Isidoros und Dionysios erweisen dem Gott ihre Reverenz. In diesem Augenblick tritt ein weiterer, als ὁ γεραιός bezeichneter Mann auf den Plan,⁵ wirft sich dem Dionysios zu Füßen und fleht ihn an, nicht gewalttätig gegen Flaccus vorzugehen,⁶ sondern sich mit den γέροντες

⁴ Man könnte für χρῆμα auch die Bedeutung ‹Geld› in Erwägung ziehen, was zu ἔτοιμ]ά[ξ]εσθαι, sofern diese Ergänzung richtig ist, gut passen würde. Die Verwendung des Singulars ist in jedem Fall, auch im Sinne von ‹Sache, Angelegenheit› ungewöhnlich, während er andererseits für ‹Geld› belegt ist. Vgl. besonders A. WILHELM, Griechische Inschriften rechtlichen Inhalts, Prag. Akad. Athen. 17, 1951, 97f.

⁵ J. SCHWARTZ, CE 30, 1955, 152, hat diesen γεραιός mit Isidoros gleichgesetzt. Das ist wohl nicht gut möglich. Der Text ist an dieser Stelle praktisch vollständig erhalten, so daß man mit einem abrupten und unmotivierten Wechsel in der Bezeichnung der gleichen Person rechnen müßte, der mit der Diktion dieser Art von Literatur nicht zu vereinbaren ist und der den Leser irreleiten würde, zumal Isidoros kurz danach noch mehrfach namentlich genannt wird (Z. 43. 49. 54. 59). Abzulehnen ist auch die Vermutung von W. L. WESTERMANN, BSAA 38, 1949, 46, der in dem γεραιός einen κάτοχος des Serapeums sehen möchte.

⁶ μὴ βιάζουν πρός τὸν Φλ[ά]κκον kann wohl nicht wie bei HUNT und A. v. PREMERSTEIN (Zu den sogenannten alexandrinischen Märtyrerakten, Philol. Suppl. 16, 2 [Leipzig 1923] 5, im folgenden zitiert: v. PREMERSTEIN, Märtyrerakten) im Sinne von ‹not to insist on making his way into the presence of Flaccus› aufgefaßt werden. Vgl. LSJ s. v. βιάζομαι; MUSURILLO, APM S. 101 z. Stelle.

zusammenzusetzen, d. h. doch wohl, sich ihrem Vorgehen und Rat anzuschließen. Der nächste Satz bleibt unklar, es ist lediglich von einer Reise des Dionysios die Rede.⁷ Anschließend fordert ihn der γεραιός auf, seine frühere Gesinnung zu ändern (*μετανόησον*). Darauf antwortet nun Dionysios. Das Verb εὐθετίσω ist von MUSURILLO erst in der Teubnerausgabe so ergänzt worden. In seiner früheren Edition hatte er noch, zumindest im Text selbst, an dem Vorschlag von HUNT εὐθετ(ε)ῖς festgehalten⁸ und damals mit «you counsel well» übersetzt. Für eine solche Bedeutung von εὐθετέω bzw. εὐθετίζω scheint jedoch ein eindeutiger Beleg bisher zu fehlen. Hingegen ist εὐθετίζω sowohl in aktiver wie auch gleichbedeutend in medialer Verwendung anzutreffen. Daraus ergibt sich nun, daß Dionysios entweder in seiner Antwort erklärt: ich werde es in Ordnung bringen (εὐθετίσω) oder feststellt, daß sein Gesprächspartner, also der γεραιός, die Sache in Ordnung bringt (εὐθετῖς) bzw. schon in Ordnung gebracht hat (εὐθετίσω = 2. Pers. Aor. Med., zum fehlenden Augment E. MAYSER, Grammatik d. griech. Papyri I 2, 101 f.). Eine sichere Entscheidung läßt sich auch vom Sinn her nicht treffen. Für die zweite Möglichkeit könnte allenfalls sprechen, daß auch das Prädikat des folgenden Satzes in der 2. Pers. steht. Hier ist die Ergänzung von [ἀλλά] durch MUSURILLO (Z. 39) unbegründet, da dadurch ein im folgenden nicht erkennbarer Gegensatz vorausgesetzt wird. So erscheint [σὺ γὰρ ἐμ]έ besser, läßt sich auch dem Raum nach durchaus unterbringen. Dieser Satz heißt dann: «Du willst nämlich, daß ich den Flaccus nicht ein zweitesmal zurückweise».⁹ Dann bekundet er seine Bereitschaft, sollte es sich als notwendig erweisen, in der eines freien Mannes würdigen Haltung (ἔλευθερίως) mit Flaccus zusammenzutreffen. Er gibt also dem γεραιός auf dessen Ersuchen, entgegen der allgemeinen Ansicht, eine eindeutig positive Antwort. In diesem Augenblick tritt nun Flaccus auf und, wie er den Isidoros erblickt, der bisher nicht weiter in Erscheinung getreten ist, erklärt er – vorausgesetzt die nach Z. 26 vorgenommene Ergänzung ist so richtig –, daß die Sache (oder das Geld?) bereit sei. Im folgenden (Z. 46) beschwört – nach dem wohl richtigen Vorschlag von v. PREMERSTEIN ist ὃ μι[νό]ω ὅδι zu ergänzen – eine als ὁ προκαθημένος bezeichnete Person den Flaccus, denn sonst kommt ja wohl niemand dafür in Frage, bei Sarapis, dem Isidoros und dem Dionysios nichts Böses anzutun. Dann legt auch der προκαθημένος einen Eid ab. Daraufhin nimmt erneut Dionysios das Wort. Aus dem Rest der Kolumne läßt sich nicht mehr viel ersehen. In Z. 57 ist noch von einer Summe von 5 Tal. in Gold die Rede, die offenbar in der Mitte des Tempels vorgezählt werden soll. In Z. 60 ist das Wort τόκος, Zins, zu erkennen. Ein fortlaufender Sinnzusammenhang kann jedoch nicht erschlossen werden. Die Identität der hier auftretenden

⁷ TCHERIKOVER, CPJ II S. 61 sieht darin und in Z. 42 εἴπε[ι] ἔλευθερίως einen Hinweis auf eine geplante Reise nach Rom. Dafür gibt es jedoch keine Anhaltspunkte.

⁸ So jetzt auch TCHERIKOVER, CPJ II 154.

⁹ Flaccus ist hier Objekt zum Infinitiv, nicht Subjekt (so v. PREMERSTEIN, Märtyrerakten 5 ff.), obwohl auch dies rein grammatisch möglich wäre (vgl. TCHERIKOVER, CPJ II 154 z. Stelle).

Personen wurde mit Ausnahme der nicht weiter bekannten Aphrodisia, über deren Rolle sich auch sonst nichts ermitteln läßt,¹⁰ schon von HUNT einwandfrei festgestellt. Flaccus ist niemand anderer als der Präfekt von Ägypten, A. Avillius Flaccus,¹¹ dessen Amtszeit vom Jahre 32 bis Oktober 38 n. Chr. anzusetzen ist,¹² womit bereits ein erster chronologischer Rahmen gewonnen wird. Auch Isidoros¹³ und Dionysios¹⁴ sind als führende Politiker in Alexandria zur Zeit des Caligula und des Claudius bekannt. Ferner glaubte HUNT, unter Hinzuziehung von Angaben aus der gegen Flaccus gerichteten Schrift des jüdischen Autors Philo von Alexandria, die geschilderte Szene an den Anfang von dessen Präfektur setzen zu müssen, da sich Isidoros ja hier in Alexandria aufhält, während ihn der Präfekt später wegen der Erregung eines öffentlichen Skandals zur Flucht aus der Stadt zwang (s. u. S. 432). In dem γεραιός wollte er einen Vertreter der jüdischen Gerusie in Alexandria sehen, eine Ansicht, die zunächst weitgehende Zustimmung u. a. auch bei KÖRTE und v. PREMERSTEIN gefunden hat, seit der Herausgabe des sog. Gerusia-Papyrus (s. u.), der die Existenz einer alexandrinischen Gerusie mit 173 Mitgliedern bestätigt,¹⁵ jedoch allgemein abgelehnt wird.¹⁶ Als Begründung äußerte HUNT die ganz unwahrscheinliche Vermutung, daß es aus gemeinsamer Gegnerschaft gegen Flaccus zu einer vorübergehenden Verständigung zwischen Juden und Griechen gekommen sei. Was die Klärung der historischen Situation anbetrifft, so sind auch die weiteren Bearbeiter über die Erkenntnisse von HUNT zunächst nicht wesentlich hinausgekommen. KÖRTE und WILCKEN stimmten in ihren kurzen Anzeigen (vgl. Anm. 1) im wesentlichen seinen Ausführungen zu. Mehrfach hat sich dann v. PREMERSTEIN zu dem vorliegenden Text geäußert. Schon in seiner ersten Abhandlung über die alexandrinischen Märtyrerakten (vgl. Anm. 6, dort S. 4 ff. 47. 66 u. ö.) ließ er sich dabei in verhängnisvoller Weise durch weitgehend spekulative Überlegungen und z. T. unhaltbare Ergänzungen leiten. Wie WILCKEN glaubte er, hier eine sog. Rahmenzählung (s. u. S. 438 f.), allerdings mit stark romanhaftem Charakter, vor sich zu haben. In dem γεραιός sah auch er ein Mitglied der jüdischen Gerusie, das Diony-

¹⁰ Da die «Märtyrerakten» auf Grund ihrer literarischen Eigenart im sog. erzählenden Teil sich auf eine äußerst knappe Darlegung des zum Verständnis der folgenden Dialogpartien unbedingt Notwendigen beschränken (s. dazu u. S. 438 f.), ist die Annahme von MUSURILLO, APM S. 94: «Her presence here might be merely fortuitous», abzulehnen. Sie hat für das Folgende sicher eine Funktion gehabt und ist, wie der Artikel zeigt, auch im verlorengegangenen Anfangsteil in Erscheinung getreten. Zu den Vermutungen v. PREMERSTEINS vgl. unten S. 430.

¹¹ Vgl. P. v. ROHDEN, RE 2, 2 (1896) 2392 s. v. Avillius Nr. 3. A. STEIN, Die Präfekten von Ägypten in der römischen Kaiserzeit, Bern 1950, 26 ff. O. REINMUTH, RE Suppl. 8 (1956) 528 s. v. praefectus Aegypti. Dens. BASP 4, 1967, 79.

¹² Vgl. auch Philo, Flacc. 8 f.

¹³ Vgl. A. STEIN, RE 9, 2 (1916) 2061 f. s. v. Isidoros Nr. 8. MUSURILLO, APM S. 98. TCHERIKOVER, CPJ II S. 69 f.

¹⁴ Vgl. MUSURILLO, APM S. 103 f.

¹⁵ Vgl. jedoch schon E. G. TURNER, APF 12, 1937, 181.

¹⁶ Vgl. z. B. A. MOMIGLIANO, JRS 34, 1944, 114.

sios vergeblich zu bewegen sucht, zusammen mit den jüdischen Geronten vor dem Präfekten zu erscheinen. Das Hauptanliegen der Alexandriner sei es hingegen gewesen, durch Bestechung und Offerierung der Aphrodisia, einer Hetäre oder Sklavin,¹⁷ von Flaccus für sich eine Ausreisegenehmigung nach Rom zu erhalten.¹⁸ Dafür habe dann Flaccus eben jene 5 Tal. verlangt, für die Dionysios und Isidoros Bürgschaft leisten und bis zu ihrer Tilgung Zinsen zahlen sollen. Dies alles wird jedoch durch den erhaltenen Text nicht gestützt.¹⁹ Im Zusammenhang mit der Herausgabe des sog. Gerusia-Papyrus (P. bibl. univ. Giss. 46 = MUSURILLO III)²⁰ hat v. PREMERSTEIN seine frühere Meinung in dem Punkt richtig modifiziert, daß er nunmehr in dem γεραιός ein Mitglied der alexandrinischen Gerusie erkannte. Ansonsten wollte er, wiederum von einer ganz willkürlichen Behandlung und Ergänzung dieses von ihm neu edierten Bruchstücks der ‹Acta› ausgehend, die heimliche Zusammenkunft im Serapeum, die er jetzt in die Mitte des Jahres 37 n. Chr. datierte, mit inneren Auseinandersetzungen in Alexandria über die angeblich soeben erfolgte illegale Konstituierung der Gerusie in Verbindung bringen, wobei Isidoros und Dionysios als Gegner dieser Aktion, taub für alle Vermittlungsversuche, deswegen bei Caligula vorstellig werden wollten. Damit sah er in P. Oxy. 1089 die Vorgeschichte zu den Ereignissen des Gerusia-Papyrus. Diese und noch andere weitreichende Hypothesen basieren jedoch auf der Herstellung eines nahezu vollständigen Textes, die, ganz abgesehen von schwerwiegenderen sprachlichen und sachlichen Einwänden, schon an dem Erhaltungszustand dieses besonders stark zerstörten Papyrus scheitern muß, der nicht eine einzige vollständig erhaltene Zeile aufweist.²¹

¹⁷ Abgelehnt von MUSURILLO, APM S. 94, 98 z. Stelle. Die Ergänzung von v. PREMERSTEIN, a. a. O. zu Z. 40 f. εἰ | δεῖ τῇ νέᾳ σ[ήμερον σ]ὺν αὐτῷ εἶναι ist schon rein sprachlich nicht akzeptabel. Seine Argumentation, daß σ[ήμερον] «zu dem Mitbringen des Mädchens und der Mahnung μὴ βιάζου (vgl. dazu Anm. 6) gut stimmt» bleibt mir unverständlich. Allerdings ist auch der Vorschlag von HUNT (mit Vorbehalten übernommen von MUSURILLO, vgl. auch TCHERIKOVER, CPJ II Nr. 154 z. Stelle) τῇ νέᾳ σ[ελήνῃ] von v. PREMERSTEIN zu Recht zurückgewiesen worden. Zumindest findet sich für eine solche Ausdrucksweise keine Parallele. Der Neumond heißt im Griechischen bekanntlich νομηνία.

¹⁸ Dabei ist gerade die entscheidende Ergänzung von Z. 56 bei v. PREMERSTEIN, Märtyrerakten S. 11 ξ[υ][πλο]ος schon deswegen falsch, weil auf das ε, wie der zur Füllung des verbleibenden Raumes langgezogene Mittelstrich zeigt, kein weiterer Buchstabe mehr folgen kann. Diese Praxis verfolgt der Schreiber auch col. I Z. 20, col. II Z. 25, 28, 51. Vgl. MUSURILLO, APM S. 102 z. Stelle.

¹⁹ Zustimmend A. NEPPI MODONA, Raccolta G. Lumbroso, Mailand 1925, 411 f. H. Box, Philonis Alexandrini in Flaccum, Oxford 1939, LVI f.; abgelehnt hingegen von MUSURILLO, APM S. 95.

²⁰ Alexandrinische Geronten vor Kaiser Gaius. Ein neues Bruchstück der sogenannten alexandrinischen Märtyrerakten, Mitteil. aus d. Papyrussammlung d. Gießener Universitätsbibliothek 5, 1936 (Gießen 1939, postum hrsg. von K. KALBFLEISCH), bes. 32 ff.

²¹ Vgl. vor allem die Besprechung von H. I. BELL, CR 54, 1940, 48 f. Ablehnend äußerten sich auch P. COLLART, REG 53, 1940, 250 f.; E. COLWELL, CPh 37, 1942, 110 f., und bes. A. MOMIGLIANO, JRS 34, 1944, 114 f. Zustimmend hingegen A. KÖRTE, APF 14, 1941, 132; N. LEWIS, AJPh 63, 1942, 494 ff.; W. ENSSLIN, Gnomon 19, 1943, 169 f.; K. F. W. SCHMIDT,

Nach der Ansicht von H. MUSURILLO schließlich, der sich zuletzt zu dem vorliegenden Stück geäußert hat (APM S. 83 ff.), wird das Zusammentreffen mit Flaccus als zufällig hingestellt. In dem *γεωιός* sah er, wie auch v. PREMERSTEIN, ein Mitglied der alexandrinischen Gerusie. Seine weiteren Vermutungen jedoch, daß er *γεωιός* Dionysios vergeblich von etwas abzubringen sucht und daß nach dem Erscheinen des Flaccus noch eine weitere Person, «possibly a temple official», auftritt, der den Präfekten beschwört, Isidoros und Dionysios kein Leid anzutun, sind nicht sehr glücklich. Ferner glaubt er, aus dem Text erschließen zu können, daß hier irgend etwas zugunsten der Griechen ausgehandelt werden soll «for which are the Greeks apparently to pay dearly». Den Versuch einer historischen Einordnung hält er letztlich für aussichtslos (S. 96): «All things considered, it would appear impossible to make the dramatic date more precise until we are able to understand the events of P. Oxy. 1089; and if we honestly put aside all speculation, we really do not know what is taking place.»²²

Es erhebt sich nun die Frage, ob man sich endgültig mit einem *non liquet* zufrieden geben muß oder ob es nicht doch möglich ist, zunächst bei der historischen Einordnung und dann auch bei der Klassifizierung dieses Textes innerhalb der alexandrinischen Märtyrerakten einen Schritt weiterzukommen. Der Schlüssel zur Lösung des ersten Problems liegt dabei in dem Pamphlet des Philo von Alexandria gegen den auch hier auftretenden Präfekten A. Avillius Flaccus. Nach seinen Aussagen hatte sich dieser, als er sein Amt noch unter Tiberius übernahm, zunächst in so hervorragender Weise bewährt, daß er schon nach kurzer Zeit besser als seine fachkundigen Berater mit den komplizierten Verhältnissen des Landes vertraut war (Flacc. 1–5). Diese Haltung änderte sich jedoch radikal mit dem Regierungsantritt des Caligula, von dem er aus mehreren Gründen nichts Gutes zu erwarten hatte. Der zweite Schlag traf ihn mit der Ermordung des Tiberius Gemellus (Flacc. 10), und als er schließlich noch von dem gewaltsamen Ende seines Freundes, des Prätorianerpräfekten und bereits zu seinem Nachfolger bestimmten Macro erfuhr, sah er sich seiner letzten Stütze beraubt und der Feindschaft Caligulas hilflos preisgegeben. Daraufhin entglitt ihm die Kontrolle über die öffentlichen Angelegenheiten, und nichtsnutzige Subjekte gewannen an Einfluß. Auf diesen einleitenden Bericht Philos folgt nun die erste für das vorliegende Problem wichtige Angabe (Flacc. 18): In seiner verzweifelten Lage beging Flaccus einen schwerwiegenden und folgenreichen Fehler. Er verdächtigte und verstieß wohlmeinende und mit ihm

Philol. Wochenschr. 61, 1941, 266 ff., wollte darüber hinaus die Ereignisse von P. Oxy. 1089 zwischen col. IV und col. V des Gießener Papyrus einordnen.

²² Ebenso pessimistisch äußert sich auch TCHERIKOVER, CPJ II S. 60. Im übrigen betont er, wie vor ihm auch schon H. I. BELL, Juden und Griechen im römischen Alexandria, Leipzig 1927, 21; ders. JJP 4, 1950, 29 und C. BRADFORD WELLES, TAPhA 67, 1936, 10 («The scene is full of historical improbabilities»), den stark romanhaften Anstrich des ganzen Textes. Vgl. auch E. M. SMALLWOOD, Philonis Alexandrini legatio ad Gaium², Leiden 1970, 44 f.

besonders befriedete Leute, tat sich dafür mit denjenigen zusammen, die von Anfang an seine Feinde gewesen waren, und ließ sich von ihren Ratschlägen leiten: τοὺς μὲν γὰρ εὔνους καὶ μάλιστα φίλους ὑφωρᾶτο καὶ διωθεῖτο, τοῖς δὲ ἐξ ἀρχῆς ὅμοιογνησίαις ἔχθροις ἐσπένδετο καὶ συμβούλους περὶ πάντων ἔχρητο. Die Versöhnung (τὸ κατηλλάχθαι), so fährt Philo weiter fort, war jedoch nur scheinbar; in Wirklichkeit sannen seine ehemaligen Gegner nach wie vor auf Rache und spielten wie im Theater die Rolle der falschen Freunde. Waren es doch alles Leute vom Schlag des popularitätssüchtigen Dionysios, des Lampon und des Isidoros, letzterer ein Bandenführer, Berufsintrigant, Erfinder von Schandtaten und Unruhestifter schlimmster Sorte: Ἰσίδωροι στασιάρχαι, φιλοπράγμονες, κακῶν εὑρεταί, τροφαξιτόλιδες (Flacc. 18 ff. vgl. 128 ff. zu Isidoros 135 ff.). Sie waren es auch, die Flaccus zu seiner antijüdischen Haltung drängten. Die beiden letztgenannten Namen tauchen bei Philo noch einmal auf. Lampon und Isidoros sind jene falschen Freunde, die später bei Caligula Anklage gegen Flaccus erheben. Dabei hatte, so berichtet Philo an einer weiteren Stelle (Flacc. 138), zwischen Isidoros und Flaccus zunächst ein gutes Verhältnis bestanden. Dann jedoch kam es zwischen ihnen zum Bruch, nach Philo, weil sich Isidoros von dem Präfekten nicht mehr angemessen geehrt und beachtet fühlte, und als jener daraufhin Unruhe zu stiften begann, mußte er, um der Bestrafung zu entgehen, Alexandria verlassen. In Wirklichkeit hängt dies wohl aller Wahrscheinlichkeit nach mit dem Vorgehen des Flaccus gegen politische Vereinigungen und Klubs am Anfang seiner Statthalterschaft zusammen (Flacc. 4), in denen Isidoros eine führende Rolle spielte (Flacc. 137). In dieselbe Richtung weist auch ein, allerdings, soweit sich ersehen läßt, nur für die Chora gültiges, Edikt des Präfekten, das den Besitz von Waffen unter Androhung der Todesstrafe verbot.²³ Die von Philo genannten Dionysios und Isidoros sind nun sicher mit den bei der heimlichen Zusammenkunft im Sarapistempel auftretenden Personen identisch. Bei aller Vorsicht, mit der sein Bericht zu verwerten ist, kann man doch immerhin soviel als glaubhaft voraussetzen, daß Flaccus, der als Ankläger gegen die ältere Agrippina, die Mutter Caligulas, aufgetreten war (Flacc. 9) und als besonderer Anhänger des Tiberius und dessen leiblichen Enkels Ti. Gemellus galt, von dem neuen Herrscher das Schlimmste zu befürchten hatte, besonders als nach dem Tode Macros, der ihm möglicherweise überhaupt erst zu der ägyptischen Präfektur verholfen hatte, der letzte mäßigende Einfluß fortfiel.²⁴ Nachdem seine

²³ J. NICOLE, RPh 22, 1898, 18 ff. (= WILCKEN, Chrestomathie Nr. 13). Dazu auch U. WILCKEN, APF 1, 1901, 168 f.

²⁴ Nach Cass. Dio 59, 10, 7 zog der Sturz Macros den Untergang vieler Leute nach sich: πρόφρασιν μὲν διά τε τοὺς γονέας καὶ διὰ τοὺς ἀδελφοὺς αὐτοῦ (sc. Γαίου) ... δι' ἐκείνους ἀπολομένους. Unter ihnen könnte sich sehr wohl auch Flaccus befunden haben. Auch schon vorher hatte Dio wiederholt auf den sich anbahnenden Wandel in der Haltung Caligulas hingewiesen (59, 4, 3, 6, 3), doch hier berichtet er zum erstenmal von einer konkreten Auswirkung. Vgl. auch BELL, a. a. O. 17; dens. CAH 10, 309. J. P. V. D. BALSDON, The Emperor Gaius, Oxford 1934, 131 f. Box, a. a. O. XXXIX. SMALLWOOD, a. a. O. 15.

Stellung so äußerst schwierig geworden war, ist es gut denkbar, daß er bei den Führern der nationalgriechischen Partei, um mit allen Vorbehalten einen solchen Ausdruck zu gebrauchen,²⁵ einen gewissen Rückhalt finden zu können glaubte, zumal sich diese mit Recht auf ein gutes Verhältnis gerade zur Familie des Germanicus berufen konnte,²⁶ oder daß er sich zumindest gezwungen sah, ihren Wünschen aus Furcht vor Denunziationen nachzugeben. Letzteres wird besonders verständlich, wenn es richtig ist, daß Isidoros auch beim Sturze Macros seine Hand im Spiele gehabt haben soll.²⁷ Es ist auch gut möglich, daß man ihn außerdem mit der Androhung einer Repetundenklage nach Ablauf seiner Amtszeit weiter unter Druck zu setzen versuchte (vgl. Anm. 24). Wahrscheinlich fielen Versprechungen und Pressionen zusammen. Unter dieser Voraussetzung wird nun in Verbindung mit der von Philo berichteten Wiederaussöhnung des Flaccus mit seinen ehemaligen Feinden die auf dem Papyrus geschilderte Szene klar. Diese inoffizielle Begegnung im Sarapistempel dient der Verständigung zwischen Flaccus und den Exponenten

A. N. SHERWIN-WHITE, *Latomus* 31, 1972, 820 ff., hat den Bericht Philos, insbesondere die von ihm dem Flaccus unterstellten Motive für ein Zusammensehen mit den alexandrinischen Nationalisten, auf Grund einer Analyse der realen Lage beim Regierungsantritt Caligulas zurückgewiesen (ebenso auch schon H. WILLRICH, *Klio* 3, 1903, 400 f.). Dabei betont er besonders die Tatsache, daß alle wichtigen Provinzgouverneure, darunter selbst solche, die wie Lentulus Gaetulicus und L. Apronius durch frühere enge Beziehungen zu Sejan schwer kompromittiert waren, zunächst ihre Stellungen behielten. Selbstverständlich konnte Caligula gar nicht daran denken, alle ihm mißliebigen Leute sofort von ihren Posten zu entfernen, ohne daß sich daraus jedoch etwas über seine wahren Absichten und späteren Pläne entnehmen läßt. Zudem standen bei der Beurteilung der Lage durch Flaccus natürlicherweise nicht so sehr die Realitäten als seine eigenen Befürchtungen im Vordergrund. Ohnehin sahen Leute in einer so exponierten Stellung wie der des Präfekten von Ägypten einem Herrscherwechsel wohl schon generell mit einem gewissen Unbehagen entgegen, was im vorliegenden Fall auch wegen der Persönlichkeit des neuen Kaisers, dessen ganze Einstellung weitgehend unbekannt war, noch besonders begreiflich wird. Darüber hinaus hatte Flaccus schon wegen seiner Mitwirkung im Prozeß gegen Agrippina allen Grund, sich um seine Stellung und seine persönliche Sicherheit Sorgen zu machen. Solche demonstrativen Handlungen wie die Vernichtung der Prozeßakten konnten ihn dabei wenig beruhigen, boten sie doch keine Gewähr für die zukünftige Entwicklung. Mit Recht jedoch hat SHERWIN-WHITE auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, daß man Flaccus auch mit der Androhung einer Repetundenklage nach Ablauf seiner Amtszeit unter Druck setzte.

²⁵ Vgl. auch W. SCHUBART, *Gnomon* 27, 1955, 213. SMALLWOOD, a. a. O. 12.

²⁶ Vgl. P. OXY. 2435 r. und die entsprechenden Bemerkungen im Brief des Claudius an die Alexandriner: P. Jews (= CPJ II Nr. 153) Z. 21 ff. Philo, Flacc. 22 ff. Dazu BELL, a. a. O. 16 f.

²⁷ Vgl. H. I. BELL, APF 10, 1932, 15. Box, a. a. O. XXXIX Anm. 5. MUSURILLO, APM S. 136. TCHERIKOVER, CPJ II S. 77 zu Nr. 156 b col. I Z. 13 f. (in der Verhandlung gegen Lampon und Isidoros wirft ihnen Claudius vor, zwei seiner Freunde beseitigt zu haben: Θέων[α] | [γὰρ ἔξηγητήν καὶ Να]σινον ἔπαρχον Αἰγύπτου | [τὸν καὶ ἡγεμονεύ]σαντα τῆς Πώμης τῆς | [παρεμβολῆς]. Die Ergänzung des Namens durch BELL bezweifelt STEIN, Präfekten 28, dagegen wiederum BELL, CR N. S. 2, 1952, 104; TCHERIKOVER, a. a. O.

der oben als nationalgriechisch bezeichneten Partei, Dionysios und dem von Flaccus zu Beginn seiner Präfektur aus der Stadt vertriebenen Isidoros. Auch Philo bezeugt, daß die ersten Zusammenkünfte im geheimen erfolgten (Flacc. 21 προσελθόντες ἄδικοι). Der γεραιώς übernimmt dabei als ein führendes Mitglied der alexandrinischen Gerusie offenbar die Rolle eines Vermittlers. Zunächst appelliert er vor allem an Dionysios, der von den beiden Griechen die Hauptrolle zu spielen scheint, und beschwört ihn, sich nicht länger starrköpfig zu zeigen, sondern sich mit Flaccus zu arrangieren. Dies sei auch der Wunsch der Gerusie. Dionysios stimmt zu. Nun tritt Flaccus hervor, der sich bisher im Hintergrund gehalten hat – das Ganze macht den Eindruck eines vorher abgesprochenen Spektakels –, und sowie er den Isidoros erblickt, wendet er sich an ihn, nicht an den offensichtlichen Hauptakteur Dionysios, mit den beruhigenden Worten, daß die Angelegenheit für eine Regelung bereit sei. Bei der vorausgesetzten Situation erklärt sich diese auffällige Hinwendung zunächst an Isidoros ganz von selbst, denn dieser riskierte mit seinem Wiederaufstehen in Alexandria Kopf und Kragen, da gegen ihn nach den Angaben Philos möglicherweise sogar die Todesstrafe verhängt worden war; zumindest aber hatte eine aufgebrachte Menge damals ein solches Urteil gefordert. Soweit sind die Aussagen des Textes ganz eindeutig. Der in Z. 46 f. genannte προκαθημένος kann nun praktisch nur das schon oben in Aktion getretene Mitglied der Gerusie sein, da nichts auf das Auftreten einer weiteren Person hinweist. Diese Bezeichnung hängt vielleicht mit seiner Stellung innerhalb dieser Körperschaft zusammen.²⁸ Er wendet sich zunächst mit der Aufforderung an Flaccus, dem Isidoros – bei ihm war es eben besonders nötig – und dem Dionysios nichts Übles anzutun, d. h. ihnen Sicherheit zu gewähren. Dann scheinen die eigentlichen Verhandlungen eröffnet worden zu sein, über deren Gegenstand und Verlauf sich leider gar nichts mehr entnehmen läßt. Auf dieser Basis kann das Ereignis nun aber auch chronologisch festgelegt werden. Es fällt in die Zeit nach dem erzwungenen Selbstmord des Macro und kurz vor die durch die Ankunft Agrippas I. ausgelösten antijüdischen Ausschreitungen in Alexandria, also in den Sommer des Jahres 38. Dies wird auch durch eine weitere Äußerung bei Philo (Flacc. 126) gestützt: Die Anklage durch Lampon und Isidoros sei für Flaccus um so schrecklicher gewesen, als diese ihm noch vor kurzem (πρὸ μικροῦ) mit geradezu kriecherer Ergebenheit begegnet seien und ihm Ehrentitel wie σωτήρ und εὐεργέτης beigelegt hätten. Dies, ebenso wie sein Auftreten im Prozeß überhaupt, setzt aber eine Rückkehr des Isidoros nach Alexandria noch vor dem Sturz des Flaccus voraus. Das Gleiche ergibt sich aus der Tatsache, daß Isidoros auch der alexandrinischen Gesandtschaft angehörte, die sich zusammen mit einer jüdischen Delegation, die angeblich sogar noch mitten im Winter 38/39 abgereist war, vor Caligula wegen der vorangegangenen Unruhen zu rechtfertigen hatte, wobei natürlich wie immer bei solchen Gelegenheiten auch die Frage nach dem alexandrinischen Bürgerrecht der jüdischen Bevölkerung eine gewichtige Rolle

²⁸ Zu einer entsprechenden Vermutung von BELL vgl. APM S. 107 z. Stelle.

spielte.²⁹ Hingegen gibt es im Bericht Philos nicht den geringsten Anhaltspunkt für die immer wieder auftauchende Behauptung, Lampon und Isidoros seien schon vor Flaccus in Rom eingetroffen.³⁰

Es bleibt nun noch übrig, eine Einordnung dieses Stückes innerhalb der *<Acta martyrorum>* zu versuchen. Die auch heute noch gebräuchliche Bezeichnung *heidnische Märtyrerakten* wurde zuerst von A. BAUER geprägt,³¹ der auf Grund der ihm damals bekannten Texte, nämlich der sog. Isidoros-, Paulos-Antoninos- und Appianos-Akten, die alle Gerichtsverfahren alexandrinischer Gesandter vor dem Kaiser schildern, eine Analogie zu den christlichen Märtyrerakten, insbesondere in der Entwicklung vom genauen Protokoll zur reinen literarischen Fiktion, sehen wollte. Von nachhaltiger Wirkung war schließlich die Untersuchung U. WILCKENS, *Zum alexandrinischen Antisemitismus*,³² wobei er sich vor allem um die Klärung der Frage bemühte, inwieweit diese Texte in ihrer vorliegenden Form auf echte Prozeßprotokolle der kaiserlichen Kanzlei zurückgehen. Zumindest für einen Teil von ihnen hielt er dies für sicher, obwohl sie sich in einem ständigen Umwandlungsprozeß befunden hätten. Die Protokolle selbst seien als Einlagen einer Rahmenerzählung anzusehen, die sich «nicht nur (auf) einige unbedeutende einleitende Phrasen vor dem Protokoll» beschränkt habe (S. 38). Die Tendenz dieser Schriften sei in erster Linie antirömisch und erst in zweiter antisemitisch gewesen.³³ Den

²⁹ Philo, leg. 355.

³⁰ So z. B. neben v. PREMERSTEIN, für den sich eine solche Schlußfolgerung aus seiner Interpretation von P. Oxy. 1089 ergibt, auch BELL, a. a. O. S. 22. Box, a. a. O. LVII. MUSURILLO, APM S. 112. Das wurde wahrscheinlich aus der Angabe Philos erschlossen, daß die Ankläger in Rom die Klage sofort (*εὐθὺς*) nach der Ankunft des Flaccus dort übernahmen. Dies setzt jedoch, auch wenn man es ganz wörtlich auffassen will, keine frühere Ankunft voraus. Schwer verständlich bleibt allerdings der Vorwurf, Isidoros sei mitschuldig am Untergang Macros (wahrscheinlich in der ersten Hälfte des Jahres 38 [vgl. Dio 59, 10, 6]), den Claudius im Zusammenhang mit dem Verfahren gegen Isidoros und Lampon erhebt (vgl. Anm. 27). Wenn dies (wie v. PREMERSTEIN annahm) bedeuten soll, daß Isidoros in Rom selbst gegen Macro tätig geworden ist, so muß, entgegen den Angaben Philos, eine Aussöhnung zwischen ihm und dem Präfekten, ohne dessen Genehmigung er das Land ja nicht verlassen konnte, noch einige Zeit vor dem Sturz Macros und damit auch vor dem Tod des Tiberius Gemellus erfolgt sein, da ja die Ausreise normalerweise noch vor dem Einsetzen der Herbststürme und dem Beginn der winterlichen Pause in der Schiffahrt vorgenommen werden mußte, wenn Isidoros im Frühjahr 38 in Rom als Ankläger auftreten wollte. Das ist jedoch wenig wahrscheinlich. Andererseits ist es auch schwer vorstellbar, daß Isidoros, noch dazu als Flüchtling, von Ägypten aus gegen Macro tätig werden konnte. Eine befriedigende Erklärung läßt sich, wenn man nicht die Richtigkeit der Ergänzung des Namens überhaupt in Zweifel ziehen will (Anm. 27), beim augenblicklichen Stand der Dinge nicht geben.

³¹ APF 1, 1909, 29 ff.

³² Abh. d. Kgl. Sächs. Gesellsch. d. Wiss., phil.-hist. Kl. Nr. 27, Leipzig 1909. Vgl. auch dens., Hermes 30, 1895, 496 f.

³³ TCHERIKOVER, CPJ II S. 57 f., weist mit Recht darauf hin, daß beides, zumindest in den Augen der alexandrinischen Propagandisten, häufig unmittelbar zusammenfällt.

hier behandelten Text hat er zu der Rahmenerzählung der Isidorosakten gerechnet (vgl. Anm. 1). Im Gegensatz zu WILCKEN sah v. PREMERSTEIN,³⁴ im Anschluß an R. REITZENSTEIN,³⁵ in dem Protokollstil bloße literarische Konvention, an der These der Rahmenerzählung hielt er hingegen besonders im Hinblick auf den vorliegenden Text fest. In der Gesamtheit der damals bekannten Märtyrerakten, wobei er jedoch gegen die Bezeichnung als solche berechtigte Einwendungen erhob, glaubt er das Werk eines einzigen Verfassers, das jedenfalls nach Commodus, möglicherweise im Zusammenhang mit dem Vorgehen Caracallas in Alexandria im Jahre 215 entstanden sei, vor sich zu haben;³⁶ dabei habe jener unbekannte Autor «die Rahmenerzählung und dazu einen möglichst schwungvollen, bald pikanten, bald vom rhetorischen Pathos getragenen Dialog» aufgebaut, «der im wesentlichen ... frei erfunden ist». V. TCHERIKOVER³⁷ schließlich sah die Urteilung des Isidoros durch Claudius, die seiner Meinung nach in das Jahr 41 gehört, als den entscheidenden Anstoß für die Entstehung dieser Art von Literatur an. Die drei typischen Komponenten seien damals gerade zusammengefallen: Isidoros als furchtloser Vertreter der alexandrinischen Interessen, in der Person des Claudius der unfähige, voreingenommene und durch fremde Einflüsse bestimmte Kaiser und schließlich die Juden als heimtückische und unversöhnliche Gegner der alexandrinischen Patrioten.

Eine Würdigung dieser Ansichten³⁸ muß sich auf den durch das Ziel dieser Untersuchung gesetzten Rahmen beschränken. Trotzdem kann vorab ohne weitere Diskussion zweierlei als völlig gesichert festgestellt werden: In ihrer heute vorliegenden Form sind alle Texte als literarische Stücke anzusehen;³⁹ ob ihnen überhaupt

³⁴ Märtyrerakten 46 ff. In seiner zweiten Abhandlung (vgl. Anm. 20) sah er seine frühere Meinung im wesentlichen bestätigt. Nunmehr dachte er sogar an eine fortlaufende Erzählung der gesamten Ereignisse mit eingestreuten Verhandlungsprotokollen.

³⁵ Nachr. d. Kgl. Gesellsch. d. Wiss. Göttingen, phil.-hist. Kl. 1904, 326 ff. Die Nachrichten über den Tod Cyprians, Sb. Heidelberger Akad. d. Wiss., phil.-hist. Kl. 1913, Nr. 14 S. 39 ff.

³⁶ Zustimmend C. BRADFORD WELLES, TAPHA 67, 1936, 9.

³⁷ CPJ II S. 59.

³⁸ Nicht alle erwogenen Möglichkeiten sind hier zur Sprache gekommen (Forschungsüberblick bei NEPPI MODONA, a. a. O. 431 ff. MUSURILLO, APM 259 ff.). So sah z. B. A. DEISSMANN in den zu seiner Zeit bekannten Stücken eine vom jüdischen Standpunkt aus verfaßte Geschichte des alexandrinischen Antisemitismus (ThLZ 1898, 602 ff.), TH. REINACH hingegen eine Chronik der Auseinandersetzungen zwischen alexandrinischen Gymnasiarchen (REJ 37, 1898, 224). E. v. DOBSCHÜTZ (Am. Journ. Theol. 8, 1904, 728 ff.) äußerte zum literarischen Charakter keine definitive Meinung, hielt jedoch den Antisemitismus für das Hauptthema. Vgl. auch E. SCHÜRER, Geschichte des jüdischen Volkes I, Leipzig 1901, 69 f.

³⁹ Die ursprüngliche Ansicht von U. WILCKEN, Hermes 30, 1895, bes. 486 ff. (ebenso z. B. auch TH. REINACH, REJ 31, 1895, 176 f. TH. MOMMSEN, Strafrecht 265 Anm. 1), daß es sich um direkte Abschriften der Originalprotokolle handeln könnte, läßt sich in keinem Fall aufrechterhalten.

jemals für die einschlägigen Parteien amtliche Protokolle zugrunde lagen, bleibt zweifelhaft.⁴⁰ Die These von einem Einheitswerk aus der Zeit Caracallas ist nicht zu halten. Dem stehen schon die sprachlichen Differenzen entgegen,⁴¹ die nicht allein durch verschiedene Vorlagen erklärt werden können. Dazu ist jetzt durch P. Oxy. 2435 Recto und Verso in Verbindung mit dem schon länger bekannten PSI 1160,⁴² die auf Grund des Schriftcharakters eindeutig in die 1. Hälfte des 1. Jh. n. Chr. zu datieren sind, der Nachweis erbracht, daß eine derartige Literatur bereits damals existiert haben muß. Ferner ergibt sich daraus aber auch eine Ausweitung des Themenkreises. Zwar handelt es sich in jedem Fall um protokollartige Niederschriften, doch haben diese nicht immer nur Gerichtsverhandlungen vor dem Kaiser zum Gegenstand. Vielmehr enthält P. Oxy. 2435 den Bericht über eine alexandrinische Gesandtschaft an Augustus vom Jahre 13 n. Chr., PSI 1160 (= MUSURILLO I = CPJ II 150) einen Ausschnitt aus der Rede eines alexandrinischen

⁴⁰ Die Einwände v. PREMERSTEINS, Märtyrerakten 48 ff., gegen die These WILCKENS sind, zumindest zum Teil, doch sehr gewichtig. Allerdings zeigt die Inschrift von Dmeir, die das Protokoll einer Gerichtssitzung unter Caracalla vom 27. Mai 216 wiedergibt (AE 1947, 182 [unvollständig]. F. DE VISSCHER, Syria 23, 1942/43, 173 ff. Vgl. auch J. CROOK, Consilium Principis, Cambridge 1955, 82 ff. 142 ff.), daß manche in den *«Acta Alexandrinorum»* festgehaltenen Szenen doch nicht so völlig undenkbar sind, wie man früher geglaubt hatte. Alles, was nach WILCKENS Meinung nur den amtlichen, aus der kaiserlichen Kanzlei stammenden Protokollen entnommen sein kann, ist jedenfalls auch als rein literarische Fiktion denkbar, um den Berichten den Anstrich der Urkundlichkeit zu geben und ihnen damit zu größerer Glaubwürdigkeit zu verhelfen. Überhaupt führt die Argumentation mit Formalien und mit dem, was in den amtlichen Protokollen gestanden und was nicht gestanden haben kann, von der Unsicherheit der gesamten Grundlage abgesehen, schon deswegen zu keinem Ergebnis, weil stets die Frage nach dem Grad der Überarbeitung hinzutritt. Vgl. auch H. NIEDERMEYER, Über antike Protokoll-Literatur, Diss. Göttingen 1918, 7 ff. MUSURILLO, APM 249 ff. TCHERIKOVER, CPJ II S. 56.

⁴¹ Vgl. MUSURILLO, APM 235 f. Ferner BELL, APF 10, 1932, 5 f.

⁴² E. G. TURNER, JRS 45, 1955, 119 f., hält diesen Text für die griechische Übersetzung eines lateinischen Originals. Aber selbst in diesem Fall könnte er durchaus zu der Acta-Literatur gehören. Es ist ja ohnehin klar, daß die Verhandlungen und die Plädoyers, soweit sie in Rom in lateinischer Sprache geführt worden waren, für die Aufzeichnungen in Alexandria übersetzt werden mußten. Ferner ist es eine allgemein anerkannte Tatsache (vgl. z. B. H. I. BELL, JJP 4, 1950, 22 ff.), daß der dokumentarische Wert der einzelnen Stücke sehr verschieden ist. Die enge Anlehnung an ein lateinisches Original ist demnach an sich kein Grund, die Zugehörigkeit von PSI 1160 zu den *«Acta»* zu bestreiten (zu der umfangreichen früheren Diskussion dieser Frage vgl. MUSURILLO, APM 84 ff.), wie es neuerdings auch TURNER und TCHERIKOVER (CPJ II S. 26) tun. Daß es sich hier, wie u. a. auch TCHERIKOVER (der allerdings den Gedanken eines lateinischen Originals zurückweist) annimmt, um «a fragment of a petition or of a letter» handelt, ist schon auf Grund von Z. 21 Κοῦσα εἰτε ausgeschlossen (vgl. auch BELL, a. a. O. 25 f. Dens., JEA 17, 1931, 126. Dens., Aegyptus 12, 1932, 173 ff. J. H. OLIVER, Aegyptus 11, 1930/31, 166 ff.). Die Argumente von TCHERIKOVER, Stil, Länge der Rede und die Datierung aus paläographischen Gründen in die 1. Hälfte des 1. Jh. n. Chr. seien mit der Zugehörigkeit zu der Acta-Literatur nicht zu vereinbaren, sind nicht stichhaltig. Vielmehr zeigt PSI 1160 die typische Situation: Verhandlung einer alexandrinischen Gesandtschaft vor dem Kaiser.

schen Gesandten mit der Bitte um die Erlaubnis zur Konstituierung einer Bulé in Alexandria, wahrscheinlich ebenfalls vor Augustus⁴³ oder vor Claudius. Dazu kommen schließlich die Aufzeichnungen über die Parusien des Germanicus (P. Oxy. 2435r.) und des Vespasian (P. Fouad 8 = MUSURILLO V B).⁴⁴ Die Zugehörigkeit dieser Texte zur gleichen literarischen Gattung wie die übrigen Akten kann wegen der Parallelität der Darstellungsweise und der engen sachlichen Zusammengehörigkeit, sahen sich doch alexandrinische Gesandte nicht selten in die Rolle von Angeklagten versetzt, kaum bezweifelt werden. In P. Oxy. 2435 sind überdies Rekto und Verso von einer Hand geschrieben. Der Bericht über die Gesandtschaft an Augustus und über die Parusie des Germanicus gehören demnach zusammen. Eine «general similarity» zeigt interessanterweise auch der Schriftcharakter des Papyrus mit der Rede für die alexandrinische Bulé (PSI 1160),⁴⁵ dessen Zugehörigkeit zu der Acta-Literatur gerade dadurch eine weitere Bestätigung findet (vgl. Anm. 42).

Für den hier untersuchten Text ist jedoch vor allem die Frage der Rahmenerzählung relevant. Nun müßte es schon auf einem eigenartigen Zufall beruhen, daß diese eigentlich nirgendwo deutlich faßbar wird, obwohl sich der Umfang der bekannten einschlägigen Texte seit den Untersuchungen von WILCKEN und v. PREMERSTEIN weiter vermehrt hat. Erzählende Partien finden sich jedoch, soweit erkennbar, überhaupt nur zweimal. Zunächst wird in dem schon mehrfach genannten Gießener Gerusia-Papyrus am Anfang der 2. Kolumne mit zwei kurzen Sätzen berichtet, daß eine alexandrinische Gesandtschaft in Ostia eintrifft und dort vom Tode des Tiberius erfährt. Etwas ausführlicher sind die entsprechenden Stellen in den sog. Hermaiskos-Akten (P. Oxy. 1242 = MUSURILLO VIII). Hier bringt die Kolumne I eine zumindest dem Umfang nach längere Einleitung. Es handelt sich um den Aufbruch einer jüdischen und griechischen Gesandtschaft an den Kaiser Trajan und deren Eintreffen in Rom. Vom Inhalt her gesehen sind jedoch die Angaben auf das zum Verständnis der folgenden Verhandlung Allernotwendigste beschränkt. Es werden die Mitglieder der beiden Gesandtschaften genannt, ihre Abreise nach Rom am Ende des Winters, die Ankunft dort, die Festsetzung des

⁴³ Vgl. zuletzt TCHERIKOVER, a. a. O.

⁴⁴ Vgl. vor allem P. JOUGOUET, Bull. de l'Institut d'Égypte 24, 1941/42, 21 ff. bes. 30 f. Dazu kommt jetzt das von H. GERSTINGER, Anz. d. Österr. Akad. d. Wiss., phil.-hist. Kl. 1958, Nr. 15, veröffentlichte Fragment, das aller Wahrscheinlichkeit nach einen Ausschnitt aus der Rede Vespasians an die Alexandriner enthält. Im Gegensatz zur Germanicusrede fehlen hier, zumindest in dem erhaltenen Teil, die Akklamationen der Zuhörer.

⁴⁵ Vgl. TURNER, P. Oxy. XXV S. 102. Zu bemerken ist auch, daß sich am Anfang von P. Oxy. 2435 v. und PSI 1160 Angaben über Tomos und Kollema finden (die Abkürzung $\bar{\mu}$ in PSI 1160 kann nicht in $\mu(\eta)v\circ\zeta$ aufgelöst werden [als Möglichkeit bei MUSURILLO, APM 88 f. in Erwägung gezogen]; auch die Vermutung von H. I. BELL, Aegyptus 12, 1932, 175 f. [vgl. auch dens., JEA 35, 1949, 167 ff.], das $\bar{\mu}$ sei von anderer Hand und habe mit dem vorliegenden Text gar nichts zu tun, läßt sich nicht halten. Vgl. SCHWARTZ, CE 30, 1955, 149).

Gerichtstermins und die einseitige Parteinahme der Kaiserin Plotina zugunsten der Juden. Dann beginnt die eigentliche Verhandlung. Dies alles wird so knapp und kurz wie nur möglich berichtet, so daß von einer Rahmenerzählung auch hier beim besten Willen keine Rede sein kann. Die rein erzählenden Passagen sind also ganz deutlich als Einführungen oder Überleitungen charakterisiert, während die in Form eines Protokolls abgefaßten bzw. durch die ständige Anwendung der direkten Rede bestimmten Partien ohne Zweifel im Vordergrund stehen und die eigentliche Hauptsache bilden. Damit wird aber auch die Klassifizierung von P. Oxy. 1089 als Rahmenerzählung der Isidorosakten hinfällig. Stil und Aufbau mit den wenigen kurzen einleitenden Sätzen und dem alsbaldigen Übergang in die Dialogform entsprechen vollständig den übrigen Akten. Der Dialog als ebenso primitive wie wirkungsvolle Art der Darstellung, in seiner Gestaltung sicherlich mitbeeinflußt durch den in Alexandria beheimateten Mimus,⁴⁶ ist das gemeinsame äußere Kennzeichen dieser Art von Literatur, die die Beziehungen zwischen Rom und Alexandria von Augustus bis Commodus zum Gegenstand hat⁴⁷ und für die die Bezeichnung ‹Acta Alexandrinorum› oder ‹Heidnische› bzw. ‹Alexandrinische Märtyrerakten› nur zum Teil zutrifft. Auch ist es durchaus nicht sicher, daß die Tendenz dieser Aufzeichnungen, die bald nach den dort jeweils beschriebenen Ereignissen angefertigt worden sind, was natürlich spätere Abschriften nicht ausschließt, stets romfeindlich gewesen ist. Die Berichte über den Empfang des Germanicus und Vespasian lassen davon sicher nichts spüren, ebensowenig die Rede für die Institutionalisierung der Bulé und die Gesandtschaft an Augustus, jedenfalls soweit die erhaltenen Partien ein Urteil erlauben. Natürlich traten in Zeiten von Spannungen und Auseinandersetzungen die sicher vorhandenen Ressentiments stärker hervor, und es ist gar keine Frage, daß die Schicksale alexandrinischer Gesandter dabei als antirömisches Propagandamaterial gedient und deswegen eine besonders große Verbreitung gefunden haben. Die verschiedenen Fassungen⁴⁸ ermöglichen es ohnehin, dieses oder jenes Element stärker zu betonen und damit auch die Tendenz zu verändern. Die Schilderung der Zusammenkunft zwischen den Alexandrinern und Flaccus, deren sachlicher Bezug zu den übrigen Stücken, insbesondere zu den Isidorosakten⁴⁹ und zu dem sog. Gerusia-Papyrus, in dem Isidoros ebenfalls ge-

⁴⁶ Vgl. MUSURILLO, APM 247 f. Zum Einfluß des hellenistischen Romans S. 253 ff.

⁴⁷ Vgl. auch die gute Charakterisierung bei R. MACMULLEN, *Enemies of the Roman Order*, Cambridge/Mass. 1966, 84 f.

⁴⁸ Vgl. WILCKEN, *Antisemitismus* 836; TCHERIKOVER, CPJ II S. 59.

⁴⁹ Die Verurteilung des Lampon und Isidoros durch Claudius fällt entweder in das Jahr 52/53 oder – wahrscheinlicher – in das Jahr 41 n. Chr. (dafür zuletzt SCHWARTZ, CE 30, 1955, 151 f., und vor allem TCHERIKOVER, CPJ II S. 68 f.). Es wäre vielleicht denkbar, daß die Prozeßgegner der Alexandriner, also vor allem Agrippa I. oder II., dem Isidoros eine konspirative Zusammenkunft mit dem gestürzten und später hingerichteten Präfekten vor dem Ausbruch der Unruhen im Jahre 38 unterstellt. Eine andere Möglichkeit liegt darin, daß es sich um ein Stück aus jener Anklage gegen Flaccus handelt, die von Isidoros und Lampon geführt wurde. Dabei müßte dann der riesige Betrag von 5 Tal.

nannt wird,⁵⁰ sich nicht ermitteln läßt, ist zwar sicherlich mit romanhaften Zügen ausgestattet, hat jedoch wie auch alle anderen Stücke einen konkreten historischen Hintergrund.

in Gold als Bestechungsgeld oder als eine für irgendwelche Gegenleistungen erpreste Summe eine Rolle gespielt haben. Unerklärlich bleibt in jedem Fall, wie dieses Stück in die Prozeßakten eingebaut gewesen sein könnte. Dazu kommt, daß offenbar Dionysios und nicht Isidoros die Hauptperson darstellt. Das hat MUSURILLO, APM S. 84 Anm. 2, zu der Vermutung veranlaßt, daß man hier evtl. einen Ausschnitt aus den *< Dionysiosakten >* vor sich hat.

⁵⁰ Vgl. dazu TCHERIKOVER, CPJ II S. 64 f. mit weiterer Literatur.